

Diese zweite Form hat den Vorzug, dass die Checks and balances dort beschrieben werden, wo sie wirken. So wirkt die Sanktion von Gesetzen nicht beim Fürsten, sondern sie bedeutet eine (mögliche) Restriktion für das Parlament usw. Eine solche Sicht der Dinge ist dem Leser der Verfassung weniger bewusst und erscheint deshalb von zusätzlichem Wert. Wenn diese Variante in der Folge gewählt wird, dann im Bewusstsein, dass als Nachteil die unvollständige Beschreibung der Funktionen der einzelnen Machttäger in Kauf genommen werden muss. So wird beispielsweise die Wahl der Mitglieder des StGH nicht als Funktion des Landtages geführt, sondern bei der Justiz angesprochen (als Kontrolle durch den Landtag) usw.

B. Die Organe im politischen System

1. Monarch

a) Verfassungsrechtliche Stellung

Seit 1939 ist Franz Josef II.¹ Fürst von Liechtenstein. Trotz der Einrichtung einer Stellvertretung² gilt nach wie vor er und nicht der Erbprinz als Staatsoberhaupt. Die im Pluralis majestatis formulierte Präambel der Verfassung lautet: «Wir, Johann II. von Gottes Gnaden souveräner Fürst zu Liechtenstein, . . .». Unter dieser Formulierung wird nicht verstanden, dass Gott dem Fürsten seine Herrschergewalt und das Recht gibt, nach Belieben zu schalten und zu walten. «Sie besagt lediglich: Die Gnade Gottes möge ihn begleiten.»³ WILLOWEIT⁴ führt überzeugend aus, dass die Präambel bei der Verfassungsinterpretation nicht überbewertet werden darf.

Die *verfassungsrechtliche Stellung* des Fürsten geht insbesondere aus Art. 2 LV hervor:

«. . . die Staatsgewalt ist im Fürsten und im Volke verankert und wird von beiden nach Massgabe der Bestimmungen dieser Verfassung ausgeübt.»

Der Fürst ist das höchste, verfassungsunmittelbare und vom Willen des Volkes gänzlich unabhängige Staatsorgan.⁵ Er «übt sein Recht an der Staats-

¹ Sein voller Name lautet «Franz Josef Maria Aloys Alfred Karl Johannes Heinrich Richard Georg Ignatius Benediktus Majella».

² LGBl 1984 Nr. 28 und Nr. 32.

³ SHZ v. 30. 6. 1988.

⁴ WILLOWEIT, *Stellvertretung*, 123, 130.

⁵ Art. 7 LV; STEGER, 66; KIEBER, 52.